

Wahrhafter Abdruck/

Des in Händen habenden

Original - Tractats,

Nebst den

Separat-Articulin,

So zwischen

Dem Fürstlichen Hause Gottorff

und

**Dem Königl. Schwedischen Racht und Feld-
Marschall Grafen von Steenbock/**

Unter dem 21sten Januarii Anno 1713.

Im Namen Sr. Kön. Maj. von Schweden
getroffen und geschlossen worden;

Umdadurch/

und durch die sonst hiebey angedruckte PIECES, noch mehr und klährer das
Gegen

Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarc/
Norwegen/ 2c. und Dero Alliirte,

Von

Dem Fürstl. Hause Gottorff begangenes Treu-loses
und wider alle Conventiones und Verträge / unverantwortliches
und Fried-brüchiges Verfahren/

Der ganzen unpartheyischen Welt an den Tag zu legen.

Wien / gedruckt bey Bernhard Simon Dreyer/ Kön. privil. Buchdrucker.

Hist. Holsat.

///, //

Sax. Hist. Vol. 5. Holsat. 41.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side.

Small handwritten text or date located below the top header.

Original - Testis

Separat-Articulum

Handwritten text block, likely the beginning of a section or paragraph.

Handwritten text block, continuing the document's content.

Handwritten text block, possibly a sub-section or heading.

Handwritten text block, continuing the document's content.

Handwritten text block, possibly a signature or date.

Handwritten text block, continuing the document's content.

Handwritten text block, possibly a signature or date.

Handwritten text block, continuing the document's content.

Handwritten text block, possibly a signature or date.

Handwritten text block at the bottom of the page, possibly a footer or reference.



So gleich die bishero im Druck gegangene Schrif-
ten/ von dem / was ab Seiten des Fürstl. Hauses Gottorff / und in
specie des Herrn Herzogen und Administratoris zu Schleswig
Holstein: Gottorff Durchl. / bey dem im vorigen 1713ten Jahre gesches-
senen Schwedischen Einbruch in dem Holsteinischen / und darauf ers-
folgten Einräumung der Vestung Tönningen an den Königl. Schwes-
dischen Raht und General-Feld-Marschall / Grafen von Steenbock /
vorgenommen worden / gnugsam gezeiget und dargethan / wie treulos und friedbrüchig so-
thanes Fürstliche Haus / und insonderheit des Hn. Administrators Durchl. sich gegen Ihr.
Königl. Majest. zu Dännemarck aufgeföhret / so hat man dennoch / nachdem man vor weniger
Zeit einige andere Pieces, und fürnemlich diesen hiebey folgenden Tractat gefunden / die noch
mehr sothanes widriges und unrechtfertiges Betragen des Fürstl. Gottorffischen Hauses an dem
Tag legen / für nöhtig erachtet / selbige nicht allein in Originali allen denen hier zu Copenhagen
anwesenden frembden Ministris vorzeigen / sondern auch nachgehends öffentlich im Druck gehen
zu lassen / damit ein jeder weiter sehen möge / wie hinterlistig und betrieglich oftgedachtes Haus
gegen alle auffgerichtete Tractaten / wider gegebene Parole und wider alle gethane theure End-
Schwühre gehandelt / und sich zum öffentlichen Feinde declariret. Es wird dieses alles nun
noch deutlicher und klährer aus denen nachfolgenden Stücken zu ersehen seyn / und damit man
desto besser die Connexion von allen haben könne / so hat man nochmahlen das Creditiv-
Schreiben (obgleich solches schon bey dem ausgelassenen Journal angefügt gewesen /) so des
Herrn Herzogen und Administrators Durchl. dem Grafen von Dernath mitgegeben / und
von demselben / bey damahliger Anwesenheit Ihr. Königl. Majest. in dero Vestung Fridericia
überreicht worden / hiebey sub Lit. A. andrucken wollen; Solches geschiehet eigentlich zu dem
Ende / weilen in sothanem Schreiben so viele verbindliche Expressiones enthalten / daß man
fast glauben solte / als ob niemand mit Ihr. Königl. Majestät in Dännemarck redlicher
und auffrichtiger / dann das Fürstliche Haus Gottorff und des Herrn Herzogen und Ad-
ministrators Durchl. meynten; Das Gegentheil aber / und wie tückisch und hinterlistig
man verfahren / erhellet aus nachfolgenden Tractat und Separat-Articulu sub Lit. B.
& C., welche man 8 Tage darauf nach Abfertigung des Grafen von Dernath und dessen
mitgegebenen Creditivs, so den 13 Januarii 1713. datiret / mit dem Schwedischen Feld-Mars-
schall Grafen von Steenbock / würcklich geschlossen. Das sub Lit. D. angedrucktes Atte-
statum

Statum oder vidimirte Copey von vorgebachtetem Tractat und Separat-Articulu, zeigt auch
 gnugsam / daß diese beyde Pieces von Wort zu Wort und von Anfang bis zu Ende / der
 gangen Schwedischen Generalität communiciret worden / als welche selbige Copeyen
E. darauf eigenhändig verificiret und attestiret. Nachfolgende Pieces sub Lit. E. und die dar-
 inn enthaltene Expressiones geben gleichfalls deutlich die Intention des Fürstl. Gottorff-
 schen Hofes / und wie sehr selbiger sich an Schweden verknüpfet / zu erkennen / daß also hiers
 aus Sonnen-Flahr erhellet / wie unverantwortlich man mit Ihr. Königl. Majest. zu Dän-
 nemarcken umzugehen gesucht / und läst man dahero der gangen unpartheyischen Welt zu ju-
 diciren anheim / ob Ihr. Königl. Majest. nicht Ursache haben / und allerdings befugt seynd /
 eine solche / wider alle Treue und Glauben vorgenommene Action zu resentiren / und dem-
 jenigen / der durch seine Treulosigkeit nach Inhalt des 5ten und 8ten Articul des hiebey ge-
 druckten Tractats sub Lit. B. sich selbst sein Urtheil gesprochen / das / was er verdienet / um so
 viel mehr widerfahren zu lassen / als er / falls es nach seinem Willen und böser Intention ge-
 gangen wäre / nichtes sehnlicheres als den totalen Ruin Ihr. Königl. Maj. Landen gewünschet /
 und dabey vor sich einige considerable Stücke an Land und Leuten zu acqueriren getrachtet.
 Ob nun zwar die Providence des Höchsten es nachgehends anders gefüget und verhindert / daß
 des Herrn Herzogen und Administratorn Durchl. dero vorgehabte ungerechte Deseins nicht
 so vollkommen / wie Sie es gerne gewolt / haben ausführen können / so ist dennoch gewiß und
 unläugbahr / daß es an dero guten Willen nicht gefehlet / und daß Sie bey allen diesem Wes-
 sen sich ärger / als man von keinem öffentlichen Feinde fast vermuthend ist / aufgeföhret. Es
 haben dannhero dieselbe sich selbst dasjenige / was Ihre widerfahren / zu danken / und
 können bey so gestalten Sachen auch nichtes als die Vergeltung ihres widrigen Betragens
F. zu erwarten haben. Ubrigens hat man auch sub Lit. F. die Ordre die von des Herrn
 Herzogen Carl Friderich zu Holstein-Gottorff Durchl. an den damahligen Commendan-
 ten in Tönningen unterm 23 Julii 1712. ausgefertiget / und durch den Grafen Steenbock am
 25sten Januarii 1713. in Originali der gangen Schwedischen Generalität vorgewiesen / und
 von dieser gleichfalls attestiret worden / hiebey andrucken lassen / wodurch dann und durch
G. den sub Lit. G. mit angefügten Paragraphum, aus dem schon vor einiger Zeit im Druck aus-
 gelassenen Tönningischen Journal erwiesen wird / daß jetztgedachte Ordre würcklich von dem
 jungen Herzogen Carl Friderich zu Holstein-Gottorff abgelassen / und demnach ganz un-
 wahr sey / was einige Fürstl. Gottorffsche Besinnete bey fremden Höfen haben anbringen
 wollen / als ob eine solche Ordre nicht vorhanden oder ausgegeben wäre. Man wird nun
H. aus allen diesen / wie auch aus dem noch zuletzt sub Lit. H. hiebey gefügtem Extract des
 von dem Fürstl. Gottorffischen General-Lieutenant Grafen von Dernath / an den Königl.
 Schwedischen Envoye Friesendorff / zu Berlin abgelassenen Schreibens / mehr dann satt-
 sam des Fürstl. Hauses Gottorff gehabte und noch stets hegende / auch wol niemahls zu
 verlassende böse und widrige Intention gegen Ihr. Königl. Majest. in Dänemarcken / verneh-
 men / und darnach leicht urtheilen können / was Ihr. Königl. Majest. von selbigem Hause
 zu gewarten haben / und ob dieselbe bey so bewandten Flahren erwiesenen feindseligen Attenta-
 ten sich nicht in Sicherheit setzen / und sich und dero Lande und Leute von dergleichen gefähr-
 lichen und nie erhörten Nachstellungen zu befreyen suchen müssen.

Das an Ih. Königl. Maj. zu Dännemard-Norwegen/2c.
von dem Herzogen und Administratorn zu Holstein-Gottorff abge-
lassenes / und dem Fürstlichen Gottorffischen geheimen Racht und
General-Lieutenant Grafen von Dernath

Mitgegebenes Creditiv - Schreiben /

Sub dato Gottorff / den 13 Januarii Anno 1713.

Durchlauchtigster Groß-mächtigster König :

Eurer Königl. Maj. verbleiben unsere Freund-Betterliche ganz
willige Dienste/und was wir sonst der nahen Anverwandtniß nach/mehr Liebes und Gutes
vermögen/allstets bevor; freundlich vielgeliebter und Hoch-geehrter Hr. Better und Gevatter.

Ew. Kön. Maj. werden hoffentlich bey verschiedenen Gelegenheiten geneig-
test angemercket haben/ wie wir mit treuester Sorgfalt uns bemühen/das
zwischen Ew. Königl. Majestät und dem Fürstlichen Hause glücklich
verknüpffte Einigkeits-Band mehr und mehr unauflöslich zu machen.

Wann wir nun von solchem Auge = merck niemahls abzuweichen gesonnen
sind ; Und aber die itzige Coniuncturen sonderlich erfodern wollen / daß zwis-
schen Ew. Königl. Majest. und dem Fürstl. Hause die allergeauenste Vertrau-
lichkeit gepflogen werde ; Als haben wir keinen Anstand nehmen mögen / zu
solchem Behuff wiederum einen Ministre an Ew. Königl. Maj. abzuordnen.

Wir haben dazu gegenwärtigen den Hoch- Wohlgebohrnen und Groß-mann-
hafften Unsers Hn. Bettern / des Herzogs Carl Friderichs/ geheimen Racht und
General-Lieutenant, Hr. Gerhard Grafen von Dernath auf Hasselburg 2c. er-
wehlet/ und ersuchen Ew. Königl. Maj. wir Freund, Better- und Dienstlich/ Sie ge-
ruhen wollen/ Ihn und sein Anbringen mit solcher Güte aufzunehmen/ als wir ihn
aus aufrichtigen Absehen in dienst-geflissenester Ergebenheit abgefertiget haben.

Die Ew. Königl. Maj. wir übrigen der sicheren Obhut des Allerhöchsten
zu allem Königlichem Hohergehen getreulich empfehlen / und Deroselben zu
Erweisung Freund-Betterlicher angenehmer Dienst-gefälligkeit stets willig und
geflissen verbleiben. Geben Gottorff / den 13 Januarii Anno 1713.

Von Gottes Gnaden Christian August, erwählter Bischoff zu Lübeck/
Erbe zu Norwegen / Herzog und Administrator zu Schleswig-Holstein/
Stormarn und der Dithmarschen/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / 2c.
Ew. Königl. Majestät

Dienstwilligster treuer Better / Gevatter und Diener
Christian August.

A. E. Stambcke.

Originaler TRACTAT,

So zwischen dem Herzogen und Administratoren zu
Holstein-Gottorff / und dem Königl. Schwedischen Racht und
Feld-Marschall Grafen von Steenbock / unterm 21 Januar.
Anno 1713. im Rahmen Sr. Königl. Majest. von Schweden/
geschlossen worden.

Zu wissen/ &c. Demnach Ihre Königl. Majest. zu Schweden / hochbetraute-
ster Racht/wie auch verordneter General en Chef und Ober-Commandeur
über dero in Teutschland stehende Armee / Herr Graff Magnus Steen-
bock/ von des Herrn Bischoffen zu Lübeck / auch Herzogen und Administratoren
zu Schleswig-Holstein/ Hn. Christian August / Hochfürstl. Durchl. inständigst
verlanget / ihm und dero unter seinem Commando stehenden Königl. Armee zu
vergönnen/ sich auff etwa benötigten Fall des Schutzes der Bestung Tönningen
zu bedienen. Se Excell. der Hr. Graff auch Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu
Motivs vorgestellet / wie eines Theils das Fürstl. Haus bey der gegenwärtigen
Conjunctur und Situation, durch die verlangte Vergünstigung der Cron Schwe-
den den allergrössesten und einen nimmer genug vergeltenden Dienst erzeigen
würde; Und wie andern Theils bey der so gar nahe heran rückenden combinir-
ten sehr überlegenen Feindlichen Kriegs-Macht / die Königl. Schwedische Armee
der äussersten Gefahr exponiret stünde; Und dann des Hn. Administrato-
ris Hochfürstl. Durchl. ihres Orths nicht ermangeln wollen / nach
des fürstlichen Hauses unverbrüchlichen Attachement für die Cron
Schweden/ bey einer so importanten Gelegenheit einen guten Willen
und treuen Dienst-Lyffer an den Tag zu legen; Gleichwol aber dieselbe
diese Sache so delicat und von so grosser Wichtigkeit zu seyn befunden / daß sie alle
nur ersinnliche Præcautiones dabey zu nehmen / vor unumgänglich nöthig er-
achtet; Als haben hochbesagte Ihre Durchl. mit obwohlermeldten Königlichen
Schwedischen hochbetrauten Rachts/General en Chef und Ober-Commandeurs
Hn. Grafen Magni Steenbocks Excellenz, sich folgender Puncta vereinbahret
und verglichen:

I. Consentiren Se. Durchl. / daß der Hr. Graff Steenbock unter denen
Stücken und Schutz der Bestung Tönningen / seine Magnyzyns für die Königl.
Armee formiren möge/ gleich wie dann auch

II. Die

Christian August
A. E. Steenbock

II. Die gesamte unter des Hn. Grafen Commando stehende Königl. Schwedische Armee / falls dieselbe von ihrem Feinde solte in die Enge getrieben werden / solchen Schutzes unter besagter Bestung zu gewärtigen haben soll.

III. Wann der Hr. Graff Steenbock ein Treffen zu halten genöthiget würde / und wider Vermuthen dabey den Fürhern zöge / soll der selbe ebenfalls für sich und seines Königs Armee / des gedachten Schutzes unter der Bestung Tönning / zu gewärtigen und zu geniessen haben.

IV. Die hierzu behüfliche Ordres sollen dem Hn. Grafen bey Vollenziehung gegenwärtiger Convention, würcklich zu Handen gestellet werden.

V. Dahingegen versprechen des Königl. Hn. Rahts General en Chef und Ober-Commandeurs Grafen Steenbocks Excellenz, in Krafft dieses / im Nahmen Ihr. Königl. Majest. zu Schweden / bey treuen wahren Worten / Ehre und gutem Glauben / dadurch die Formirung der Magazynen / durch die würckliche Bequartirung und durch die Führung des Krieges / hiesige Fürstliche Landen in totalen Ruin gesetzt werden / auch wann der Casus existiren solte / daß die Königl. Schwedische Armee sich unter die Stücke von Tönningen setze / und daselbst den versprochenen Schutz genösse / leicht zu erachten / daß Königl. Dänischer Seits man solches für einen öffentlichen Friedens-Bruch nehmen / und nicht nur die Fürstl. Lande feindlich tractiren / sondern selbige gar unter seine Bothmäßigkeit zu bringen / und sie des Herrn Herzogens Carl Friderichs Durchl. gänzlich zu entziehen / bedacht seyn würde / daß dannenhero Se. Königl. Majest. zu Schweden keinen Frieden mit der Crohn Dännemarck eingehen / noch machen sollen noch wollen / bevor das Fürstl. Haus nicht nur vollentkömlich restituiret / sondern auch wegen des erlittenen Schadens zulänglich indemnifiret / und demselben desfalls wenigstens das Amt Segeberg zusamt der Graffschaft Pinnenberg von der Crohn Dännemarck cediret und eingeräumet worden.

VI. Viel weniger wil und soll der Hr. Graff Steenbock mit seiner unterhabenden Armee / wann Seine Excellenz der Bestung Tönningen sich solten gebraucht haben / aus hiesigen Landen wegmarschiren / ehe und bevor der Friede mit der Crohn Dännemarck auf iht vorbesagtem Fuß wird erfolget seyn ; Daferne aber Se. Excellenz der Bestung Tönningen sich zu ihrem und der Königl. Armee Schutz gar nicht bedienet haben / sondern die Bestung ganz vorbey gegangen seyn solten / so daß das Fürstl. Haus bey seiner völligen Neutralität bleiben könnte ; So wollen Se. Excell. ihnen auch alle Freyheit reserviret haben / mit der Königl. Armee zu marschiren / wohin Sie es gut finden möchten.

VII. Ferner verspricht der Hr. Graff Steenbock / Nahmens Ihr. Königl. Majest.

Majest. zu Schweden / daß Ihr. Majest. diejenige Willfährigkeit / so des Herrn Administratoris Durchl. demahlen vermöge der ersten vier Articul dieser Con-
vention bewiesen / gegen Se. Hochfürstl. Durchl. ins besondere / und gegen dero
Fürstl. Familie mit aller ersinnlichen Dancknehmung erkennen / auch Se Durchl.
und dero Familie von solcher Reconnoissance, reelle Proben durch thätige Ge-
gen-Bezeigungen geben / und anben Se. Durchl. alle Satisfaction wegen des
Schadens / so Ihro aus obiger Entschliessung und Deference für Seine Königl.
Majestät / zukommen möchte / verschaffen wollen und sollen.

VIII. Und weilen vorbesagter massen es leicht dahin kommen dürffte / daß
nicht nur die Fürstl. Landen ruiniret / sondern auch von auswärtiger Macht über-
zogen würden / und dadurch geschehen könnte / daß der Fürstl. Rente-Camer wenig
oder gar keine Intraden zuflössen / einfolglich des Hn. Administratoris Durchl.
in dem Stande gesetzt würden / daß sie weder für Ihr. Durchl. Herzog Carl
Friderich / noch auch für dero eigene Hoff-Statt die Subsistence fünden ; Als
verspricht der Hr. Graff Steenbock hiedurch Nahmens Sr. Königl. Majest. zu
Schweden / auff solchen Erfolg / dasjenige / was zum benöthigten Unterhalt er-
meldter beyder Hoff-Staaten wird erfordert werden / bis zu Ende des gegen-
wärtigen Krieges mit der Crohn Dännemarck / und erfolgter Restitution, auch
Indemnisation des Fürstl. Hauses / baar zu fourniren.

IX. Verspricht der Hr. Graf Steenbock auff gute Treu und Glauben / und
bey allem / was einen ehrlichen Mann in der Welt verbinden mag / daß er gegen-
wärtigen Tractat niemahls anderswo / als einzig und allein vor Se. Königl. Maj.
zu Schweden hohen Person / zum Vorschein bringen / noch dessen Inhalt seiner
Seits zu jemandis Wissenschafft kömnen lassen / auch wegen desselben Verwahrung
solche Præcautiones nehmen wolle und solle / daß man desfalls ausser allen Sor-
gen seyn könne ; Und ob zwar

X. Wegen Kürze der Zeit / und Entfernung Sr. Königl. Maj. zu Schwe-
den / Dero Ratification über diesen Tractat nicht eingeholet werden können ; So
nimmt dennoch der Hr. Graf Steenbock auf sich / daß alles / worüber man obste-
hender massen conveniret ist / und was dabey stipuliret worden / von Sr. Königl.
Maj. vollenkömmlich werde und solle genehmiget werden. Urkundlich sind von
diesem Tractat zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget / beyderseitig eigen-
händig unterschrieben / auch besiegelt / und darauf gegen einander ausgewechselt
worden. So geschehen / respectivè auf dem Schlosse Gottorff und zu Husum
den 21 Januarii Anno 1713.

(L.S.)

Christian August.

GH.FH.v.Görtz.

Johann Baner.

H.G.z.Reventlow.

A.E.Stambke.

Lit.

Separat - Articul,

So zwischen dem Herkogen und Administratoren zu Holstein = Gottorf und dem Königl. Schwedischen Rakt und Feld = Marschall Graf von Steenbock zugleich mit dem vorhergehenden Tractat unterm 21 Januarrii Anno 1713. im Rahmen Sr. Königl. Majest. zu Schweden/ geschlossen worden.

Daferne über Vermuhten es sich begeben solte/ daß die Königl. Schwedische Armee von ihren Feinden eine Niederlage erlitte / und der Herr Graf Steenbock sich mit denen Königl. Troupen unter denen Stücken der Bestung Tönningen nicht sicher gnug glauben solte/ sondern er genöhtiget würde/ mit seinen Leuten sich in die Bestung selber zu salviren; So wollen des Hn. Administratoris Hochst. Durchl. auch darinn hiemit consentiret haben; Gestalt dem Hn. Grafen Steenbock solcherhalb eine eventuale Ordre an den Commendanten der Bestung/ hieben zugestellet wird. Darentgegen verspricht der Hr. Graf Steenbock:

I. Daß er solcher Retraite in die Bestung sich nicht anders dann in dem Fall der äußersten Noht/wann nemlich keine andere Rettung vor ihm und Ihre Königl. Maj. zu Schweden Troupen mehr übrig wäre/ bedienen wolle und solle.

II. Verbindet sich der Hr. Graf Steenbock / daß auf dem Erfolg besagter Retraite, er sich keines Commando über die Bestung annehmen / sondern dem Commendanten darüber nach wie vor alle freye Disposition lassen solle und wolle/ gleichdann auch des Hn. Grafen Excellenz über die anitzo unter dero Commando stehende Königl. Troupen, alle Disposition ferner ungehindert behalten.

III. Nicht weniger verbindet der Hr. Graf Steenbock sich hiedurch/wann entweder der Friede mit der Cron Dännemarck erfolgt seyn wird/ oder auch sonst Se. Excellenz mit der Königl. Schwedischen Armee sich aus hiesigen Landen wieder abziehen solten / daß Se. Excellenz alsdann die Bestung Tönningen noch vor dem Abzuge der Königl. Armee, gänzlich wieder evacuiren / und unter keinerley Prætext sich dessen weigern wollen noch sollen.

IV. Ist verabredet / und verspricht der Hr. Graf Steenbock auch / daß er sich in des Fürstl. Hauses Privat - und Domestiq - oder Vormundschaftliche Affaires auf keine Weise weder directè noch indirectè meliren / vielweniger des zu Tönningen in verwahrsam seyenden von Wedderkopp und dessen Sachen/ sich weder durch Intercession noch auf einige andere Art annehmen wolle oder solle.

Uhrkundlich ist dieser Separat-Articul gleich dem Haupt-Recess vom heutigen Dato beyderseits unterschrieben und besiegelt. Es soll auch derselbe von eben solcher Verbindlichkeit und Würckung seyn/als ob er dem Haupt-Recess von Wort zu Wort inseriret stünde. Geschehen respectivè auf dem Schlosse Gottorff und zu Husum/den 21 Januarii Anno 1713.

(L.S.)

Christian August.

G. H. v. Görtz.

Joh. Banner.

H.G.z.Reventlow.

A. E. Stambke.

Lit. D.

Das von der ganken Königl. Schwedif. Generalität
über vorhergehenden Tractat und Separat - Articul
Ausgestelltes **ATTESTATUM,**
soda lautet von Wort zu Wort/ wie folget:

Concordare vidi & Copiam hanc manu propria scripsi
Marten Lilliehöök.
(L.S.)

Wir Untergeschriebene attestiren hiemit/ daß Se. Excell. der Hr. Königl. Raht und Generalen Chef, der Hr. Graf Steenbock/ uns obenstehendes Document sub juratoriâ fide silentii communiciret hat / und daß dieser Actus von Sr. Durchl. dem Hrn. Herzogen Administrator durch die Hrn. Geheimte Rähte Hr. Banner und Graf Reventlau ist proponiret und abgehandelt worden / samt daß diese Copia allerdings überein kömmt mit dem Original, welches der Hr. Geheimter Raht Banner gegen Revers zu sich genommen/und zu Vermendung alles Soubcons, als Commissiones von Ihr. Durchl. dem Herzogen Carl Friderich intituliret/ wegen Sicherheit Lebens und Sterbens. Wir bezeugen imgleichen/ daß Ihr. Excell. niemahlen vorher dieses prætendiret oder sich davon geäußert haben/ ehe es die Geheimten Rähte selber proponiret haben. Nachdemahlen Wir nun uns gesamt und sonders in Ansehung ihiger Zeit Conjunctionen/ gar nicht haben rahtsam gefunden/ nach Zütland zu gehen / und uns also die Einräumung Tönningen ganz nöhtig und unumgänglich ist; Als soll diese Uhrkundlich vidimirte Copia mit der Zeit dienen zur Justification Ihr. Excellence

lence hieben geführten Conduite, und zu Verhütung aller argen List und Gefährde. Gegeben im Haupt Quartier zu Husum/ den 25 Januarii Anno 1713.

C. E. Aschenberg.
Marschalck.
Carl Adam Stackelberg.
H. Strömfelt.

Reinholt Pattkul.
J. B. Schomer.
Carl G. Mellin.
V. C. Bassevitz.

In Ermangelung aller Petteffschafften/ als Gezeuge
(L. S.) A. Brahe.

Lit. E.

Das von dem Fürstl. Gottorffschen Geheimten Raht
Banner/ und dem Commendanten/ wie auch übrigen Officieren
und Bedienten in Tönningen/ an den Königl. Schwedischen Raht
und Feld = Marschall Grafen von Steenbock/ vor Einräumung besagter
Bestung/ an istgemeldten Grafen/ geschehene

Vorstellung.

Gehorsamste/ demüthige und höchstnöthigste Vorstellung an Sr.
Hochgräfl. Excellence dem Hrn. Königl. Raht und General en Chef von
der Königl. Schwedischen Armee/ Graf Magnus Steenbock.

Demnach Wir Unterschriebene in Erfahrung gekommen/ wie Sr. Hochgräfl. Excell.
wohlmeynende Intention dahin gienge/ die ganze Königl. Armee in dieser Bestung zu
logiren/ und dadurch ihre Conservation zu suchen; Als sind wir so wohl aus
großem Respect und Treue vor Ihr. Königl. Majest. von Schweden/ als auch
vor unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Interesse, wovon Wir bereits reelles
Preuves abgelegt haben/ indem Wir die Königl. zu Guarnison auff Ordre würcklich
mit eingenommen/ und unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Länder dadurch
dero Feinden zur Victime übergeben haben/ bewogen worden/ folgendes gehorsamst und
demüthigst vorzustellen.

I. Weil man eine gar geringe Zeit/ so wohl was Magazin und Brodt = Korn/ so in dieser
Beste obhanden/ betrifft/ damit auskommen kan/ geschweige der zum Brodt = Backen allein
benöthigten Feurung/ so nicht über drey Wochen dauern kan/ da dann nach sothaner Zeit der
Kocken roh müste gegessen werden/ und da Wir ohnfehlbar in Ansehung der Gelegenheit/ die
der Feind zu Wasser von Rendsburg und Glückstadt hat/ ein Bombardement zu befahren/

dürffte alsdann ein mehrers von so gedachter kleinen Provision vergehen / und wann die Magazins, Mühlen/ nebst der Stadt/durch vermuthliche Feursbrunst dadurch ruiniret würden/ so würde man also nicht die Treue und die grosse Zele, die Wir vor die Conservation der Königl. Armee haben/ weisen/ sondern augenscheinlich befahren müssen / daß der übrige Rest von der Armee/ und die Bestung nebst allem was darinnen/ in die Hände und Discretion der grausamen Feinde/ exponiret und überlassen werden müste.

II. Betreffend Bier / Brandtwein und Toback / so wird auf das höchste solches alles nicht über zehen Tage zureichen/ weil keine Feurung / Malz und Hopffen vorhanden / und alsdann ein jeder von den Obersten bis zum Niedrigsten/ Wasser und Brack-Wasser zu trincken/ necessitiret seyn würden/ wobey eine grosse Desertion von den Gemeinen zu befürchten.

III. Da aus Mangel dessen/unausbleiblich/ indem in bevorstehenden Monat Martio an diesem Orth die Kranckheiten einreissen und grassiren / überdem auch bereits von einem Regiment bey die 300 Krancken eingebracht/ und in der Guarnison derer eine gute Anzahl obhanden/ dieser Orth auch also beschaffen/ daß in dem Vor-Jahr sich stets grosse Kranckheiten eräugen / also anjeko desto mehr zu befürchten/ daß die Leute / so in dieser continuirlichen Masse / zumahlen 6. à 8 Tage es immer in eins wegregnet/ stehen/ und wenig Obdach und Pflege geniessen/ imgleichen dieses Landes Luft nicht ertragen können / wegen des ungesunden Wassers / also/ aller menschlicher Apparence nach / eine grosse Contagion und Sterben unausbleiblich verursachen können / so daß auch die Lebendigen kaum die Todten möchten begraben können.

Diesemnach werden Ew. Excellence gütigst überlegen / was bey so gestalten Sachen vor Messures zur Conservation Ihr. Königl. Armee und der Beste Tönningen zu nehmen.

Ob es besser die ganze Armee allhier einzulegen / und die Pferde / worinnen doch so ein grosses Capital steckt/ umbringen zu lassen/ da in diesem ganzen Lande / nach der totalen Verwüstung keine mehr werden zu bekommen seyn / welches sonst an alle fremde Herrschafften hat dergleichen mittheilen können / oder nach Ew. Excellence eigen Dessen suchen / entweder durch hiesige Fahrzeuge / oder mit Schlagung einer Brücken / wie sie selbst am rahtsamsten befinden/ dadurch die Cavallerie und Infanterie, so viel davon können beritten gemacht werden/möglichster massen zu salviren?

Was den Rest der Infanterie, so allhie verbleibet/ betrifft/ wollen wir derselben mit Respect und Treue vor Ihr. Majest. und unserm gnädigsten Fürsten / denselben so lange Brodt mittheilen/ als wir selbst haben/ und so lange solches dauern wird. Datum Tönningen/ den 17 Februarii 1713.

Johann Banner.

Jochim Wolff, Obr. und Commendant.

Jochim von Grumbkou, Obr. und Vice-Commendant.

Carl Otto von Höpken, Major von der Artillerie.

K. Clasen, Ingenieur-Major.

J. v. Buchwaldt, Major von der Bestung.

H. Müller, Cammer-Assessor und Commissarius.

Lit.

Des jungen Herzogen Carl Friderich zu Holstein-Got-
torff / an den Commendanten in Tönningen

Abgelassene Ordre,

De dato Carlsberg / den 23 Julii Anno 1712.

So gleichfalls von gedachter Schwedischen Generalität unterm 25.
Januarii Anno 1713. mit eben denselbigen Worten / wie vorherge-
hendes Attestatum, verificiret worden.

Von Gottes Gnaden Carl Friderich, Erbe zu Norwegen / Herzog zu
Schleswig-Holstein/ Stormarn und der Ditmarschen / Graf zu Olden-
burg und Delmenhorst ꝛ. Unsern gnädigsten Gruß zuvor / Wohlmann-
hafter und Wohl-Edler Commendant, Lieber Getreuer. Als Se. Königl.
Majest. zu Schweden dermahlen bekandter massen / verschiedene Feinde zugleich
haben / und daher leicht zu erachten stehet / daß der Königl. Herr Raht und Gene-
ral Graf Steenbock / es wol mit allen nicht auf einmahl werde aufnehmen könn-
en / sondern derselbe nach den Umständen der Sachen und Conjunctionen, viel-
leicht möchte genöthiget werden / mit der Königl. Armée, welche unter sein Com-
mando gegeben ist / ins Holsteinische hinein zu dringen / um die Cron
Dennemarck desto eher zu einem billigen Frieden zu nöthigen ; So
ist Uns zu erkennen gegeben / wie Se. Königl. Majest. der importanteste Dienst
geschehen könnte / wann dem Herrn Grafen Steenbock von Uns erlaubet würde /
sich Unserer Bestung Tönningen zum Schutz und Sicherheit der Königl. Armée
zu bedienen / woferne er es nöthig haben sollte. Nun wisset ihr selber / was vor Er-
kenntlichkeit Wir Se. Königl. Majest. vor Dero unzählliche Liebe und Güte schul-
dig sind / die Wir von Kind auff allhie genossen / in Betracht derselben / und in Er-
innerung Unserer Erkenntlichkeit / die Wir billig bey allen Gelegenheiten zu zei-
gen verbunden sind / haben Wir kein Bedencken tragen sollen / Sr. Königl. Majest.
Dienst / so viel an Uns ist / zu befördern. Wir befehlen euch demnach hiemit gnä-
digsten Ernstes / und bey Vermeydung von Verlust Ehre und Lebens / daß wann
der Herr Graf Steenbock von seinen Feinden gezwungen werden sollte / oder zu
Conservation der Königl. Armée nöthig fünde / eine sichere Retirade, entweder
unter die Canonen Unserer Bestung Tönningen / oder auch allenfals in der Bestung
selber zu suchen / ihr auf Vorzeigung dieser Unserer gnädigsten Ordre, sofort dar-
inn

inn williget/ und ohne bey jemand erst Vorfrage zu thun / nach dem Zustand der Sachen/das eine und das andere geschehen lasset / doch habt ihr dabey euer Com- mando über die Bestung euch nichts destoweniger zu reserviren / und solches nach wie vor in der Bestung zu exerciren. Wir versehen Uns dessen zu euch in Gnaden ohnfehlbarlich. Auf den Fall aber ihr diesem Unserm Befehl nicht gehorchet/ würdet ihr der angedeuteten Straffe gewiß zu gewärtigen haben. Sonsten aber sind und bleiben Wir euch mit Gnaden wohl beygethan. Gegeben Carlsberg/ Den 23 Julii 1712.

CARL FRIDERICH.

(L.S.)

Der Schwedischen Generalität
A T T E S T A T U M
über vorhergehende Ordre.

Cum autographo mihi exhibito concordantiam testor copiae hujus manu propria scriptae.

Marten Lilliehöök.

(L.S.)

Wir Unterschriebene attestiren hiemit / daß Seine Excell. der Herr Königl. Raht und General en Chef, der Herr Graf Steenbock/uns obenstehendes Document, sub juratoria fide silentii communiciret hat / und daß dieser Actus von Sr. Durchl. dem Herzog Administrator, durch die Herrn Geheimte Rähte Herr Banner und Graf Resventlow/ ohne daß Ihr. Excell. vorher es prætendiret/ ist proponiret und abgehandelt worden. Sampt daß diese Copia allerdings überein kommt mit dem Original, welches der Geheimte Raht Banner gegen Revers zu sich genommen / und zu Vermeydung alles Soupçons als Commissiones von Ihr. Durchl. dem Herzogen Carl Friderich intituliret / wegen Sicherheit Lebens und Sterbens. Nachdemahlen wir nun alle insgesampt und besonders in Ansehung jetziger Zeit Conjunctionen gar nicht haben rahtsam gefunden / nach Zütland zu gehen / und uns also die Einräumung Tönningen ganz nöhtig und unumgänglich ist. Als solch diese uhrkundlich vidimirte Copia mit der Zeit dienen zur Justification Ihr. Excell. hieben geführten Conduite, und zu Verhütung aller argen List und Gefehrde. Gegeben im Haupt Quartier zu Husum / den 25 Januarii 1713.

C. v. Aschenberg.

Marschalck,

Carl Adam Stackelberg.

H. Strömfelt.

Reinholt Pattkul.

J. B. Schomer.

Carl v. Mellin.

V. C. Bassevitz.

In Ermangelung aller Pette schafften / als Zezeuge

(L.S.) A. Brahe.

Lit.

Der aus dem schon vorhin im Druck ausgelassenem
 JOURNAL, sich befindlicher
 PARAGRAPHUS,

So darinn unterm 23 Januarii Anno 1713. angezeichnet worden.

Den 23 dito sind Ihr. Excellences die beyde Herren Geheimte Rähte / als der Graf von Reventlau und der Baron von Banier / aus Husum anhero gekommen / der erste logirte in dem Rathhause / der andere in des Wachtmeister Lieut. Rhoden Hauß / woselbst Se. Excellence mit dero Familie geblieben : Des Nachmittags bin zu ihnen gefodert / und zwar in Sr. Excell. des Herrn Geheimten Rath Banier Quartier / allwo Se. Excell. der Hr. Graf Reventlau / und der Herr Geheimte Secretaire Stambke gegenwärtig waren / Se. Excell. der Herr Geheimte Rath Banier reichete mir ein Hochfürstl. Befehl von dem Durchl. Herzog Carl Friderich / de dato Carlsberg den 23 Julii 1712. zu lesen / solches hielte in sich : Mir wurde bey Verlust Lebens und Ehren anbefohlen / auf benötigten Fall / wann es der Herr Felds Marschall Steenbock vor nöhtig fünde / denselben mit der Königl. Armee nicht allein eine sichere Retirade unter den Canons hiesiger Bestung zu verstaten / sondern auch / wann er es beehrte / in die Bestung zu lassen / und zwar gleich nach Auffweisung dieser Ordre, ohne fernere Nachfrage bey jemand zu thun. Worauff ich replicirte / daß ich allen unterthänigsten Respect dieser Ordre halben hätte / ich könnte aber / ohne Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Administratoris gnädigsten Befehl / keine Folge leisten ; worauf mir ein Hochfürstl. Rescript de dato Gottorff den 19. Januar. 1713. zugestellet ward / des Inhalts / daß die beyden Herrn Geheimte Rähte committiret / sich zu mir zu verfügen / und Ihr. Durchl. Meynung mündlich zu benachrichtigen : Es wäre Ihr. Durchl. gnädigstes Gefinnen / was die Herren Geheimte Rähte in dero Nahmen mir antragen / und unter ihrer Hand ad Protocollum geben würden / wann es auch schon Dinge betreffen solte / worüber vorhin von Ihr. Durchl. contraire Ordre gegeben worden / solcher ich genau nachkommen / als ob Ihr. Durchl. solche Persönlich ertheilet. Mir wurde auch von Sr. Hochfürstl. Durchl. eine Ordre an den Herrn Obristen und Vice-Commendanten von Grumbau zugestellet / und dabey befohlen / solche bis zu dem Einmarch der Schweden zurück zu halten / und ihm alsdenn dieselbe zuzustellen : In dieser gnädigsten Ordre war enthalten / daß er demjenigen / was ich im Nahmen Ihr. Durchl. befehlen würde / in allem zu folgen. Hienechst ist mir von denen Herren Geheimten Rächten unter dero Hand das schriftliche Protocoll zugestellet / und befohlen / im Nahmen Ihrer Durchl. und Durchlauchtigsten Administratoris, demjenigen / was Sie in dero Nahmen vorgetragen / nachzukommen / und sind beyde Herrn Geheimte Rähte nebst dem Geheimten Cammers Secretaire Stambke wieder von hier gereiset / und zwar Se. Excell. der Herr Graf / nach Gottorff / und Se. Excell. der Herr Baron Banier / nach Husum.

Lit.

Lit. H.

EXTRACT

Eines von dem Fürstl. Gottorffischen geheimen Rath
und General-Lieutenanten Grafen von Dernath / an den Königl.
Schwedischen Envoyé Baron Friesendorff / abgelassenen
Schreibens /

Sub dato Stockholm / den 18 Augusti Anno 1714.

Je ne doute pas ou le Roy de Svede rendra justice au Zele de Monseigneur
l'Administrateur & de ses Ministres ; le publique doit, en attendant estre
bien scandalisé de voir une ingratitude si grande envers un Prince , qui
pour l'amour du Roy & de ses États a bien voulu se faire depouiller de ses
États & sacrifier journallement encor ses interests.



Handwritten note: Hist. Holst. III, II